

46. Die deutschen Behörden müssen gleichfalls auf Verlangen alle solche Personen zum Zwecke des Verhörs oder der Anstellung vorführen, deren Kenntnisse und Erfahrung den Alliierten Vertretern nützlich sein könnten.

47. Die Alliierten Vertreter mü^en zum Zwecke der Durchführung der Erklärung, oder aller darunter erlassenen Proklamationen, Befehle, Verordnungen und Vorschriften, und besonders zu Zwecken der Sicherstellung, Untersuchung, Abschrift oder Erfassung jeglicher gewünschten Dokumente und Auskünfte, zu allen Zeiten Zutritt zu allen Gebäuden, Anlagen, Betrieben, Grundstücken und Geländen haben, und alle sich darin befindlichen Gegenstände müssen ihnen zugänglich sein. Die deutschen Behörden haben zu diesem Zwecke alle notwendige Unterstützung und Hilfe zu leisten, einschließlich Indienststellung aller Fachkräfte, einschließlich Archivare.

ABSCHNITT XIII

48. Im Falle irgendwelcher Zweifel über die Auslegung oder Bedeutung irgendeiner Bedingung oder irgendeines Ausdruckes in der Erklärung * oder aller darunter erlassenen Proklamationen, Befehle, Verordnungen und Vorschriften ist die Entscheidung der Alliierten Vertreter endgültig.

Ausgefertigt in Berlin, den 20. September 1945.

B. L. MONTGOMERY
Field Marshal

SOKOLOVSKY
General of the Army

L. KOELTZ
General de Corps d'Armee

DWIGHT D. EISENHOWER
General of the Army